

Öffentliche Bekanntmachung

Nach dem Bundesmeldegesetz (Bundesmeldegesetz – BMG) in der zur Zeit gültigen Fassung haben die im Melderegister gespeicherten Personen das Recht, der Weitergabe persönlicher Daten für die nachstehenden Fälle, ohne Angabe von Gründen, zu widersprechen.

Die Übermittlungssperre gilt für:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
3. Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
4. Adressbuchverlage(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
5. das Bundesamt für das Personalmanagement in der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Übersendung von Informationsmaterial. (§ 36 Abs. 2 BMG)

Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann Auskunft gegeben werden über

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad und
- Anschrift.

Sofern der Datenweitergabe widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Wülfrath –Bürgerbüro-, Am Rathaus 1 in 42489 Wülfrath zu richten.

Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im Bürgerbüro erklärt werden.

Übermittlungssperren werden in der Regel sofort bearbeitet und sind kostenfrei.

Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Der **Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre** ist auf der Homepage der Stadt Wülfrath als Download verfügbar.

Wülfrath, den 17.02.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Angelika Reimer